



Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen

- Gemeindewerke - An
die
Bauherrin/den Bauherrn

Hausadresse:
Wilrijkplatz, 65527 Niedernhausen

Postfachadresse:
Postfach 13 29, 65523 Niedernhausen

Telefon: (06127) 903 - 0
Telefax: (06127) 903 - 182

e-Mail: gemeinde@niedernhausen.de

Internet: <http://www.niedernhausen.de>

Bitte geben Sie stets das Aktenzeichen an.
Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank!

Ihr Aktenzeichen	Unser Aktenzeichen IV/3.815-00 gig-se	Durchwahl 903-118	Sachbearbeiter Herr Gigerich eMail udo.gigerich@niedernhausen.de	Datum 20.07.2007
------------------	--	-----------------------------	---	----------------------------

Besondere Bedingungen zur Herstellung des Wasserhausanschlusses

Sie haben bei der Gemeinde einen Bauantrag für die Errichtung eines Gebäudes eingereicht.

Wir bitten Sie, schnellstmöglich einen Wasserantrag für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses zu stellen. Hierfür sind Formulare beim Gemeindebauamt erhältlich. Diesen Formularen ist ein Lageplan sowie ein Kellergrundriß (mit Angabe des Standortes der Wasseruhr) in 2-facher Ausfertigung beizufügen. In den Plänen soll die von Ihnen geplante Leitungsführung für den Wasserhausanschluss dargestellt werden.

Nach der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

1. Die Arbeiten für die Herstellung des Wasserhausanschlusses werden vom Wassermeister oder einer beauftragten Firma ausgeführt. Hierfür ist es notwendig, dass bei Beginn der Maßnahme ein Ortstermin zwischen dem Wassermeister und der Bauherrin/dem Bauherrn oder dem verantwortlichen bevollmächtigten Architekt stattfindet.

Eine Terminvereinbarung hierfür kann zwischen 7.00 Uhr und 8.30 Uhr jeden Morgen mit den Wassermeistern Herrn Dorn, Frau Flohr und Herrn Fischer bei Gemeindewerken Niedernhausen, Ruf-Nr. 06127/903-171 vereinbart werden.

Die Wasserhausanschlüsse für die Versorgung Ihres Gebäudes mit Trinkwasser sind zum jetzigen Zeitpunkt bis an die Grundstücksgrenze an der Straße verlegt. Um den Hausanschluss bis zum Gebäude fortzuführen, ist es notwendig, dass ein Graben vom Leitungsende bis zum Gebäude hergestellt wird. Hierbei ist zu beachten, dass die Grabensohle auf dem gewachsenen Erdreich sein muss und eine Tiefe von ca. 1,50 m haben soll. Sind die Erdarbeiten für den Wasseranschluss von der Gemeinde durchzuführen, so ist dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Wenn die Erdarbeiten jedoch von der Bauherrin/vom Bauherrn selbst in Auftrag gegeben werden, ist folgendes zu beachten:

1. Die Leitungsverlegung muss auf gewachsenem Boden stattfinden. Grabentiefe, wie bereits angegeben, ca. 1,50 m.

Ist die Wasserleitung von der beauftragten Firma oder dem Wassermeister im Graben verlegt, wird sie mit 10 cm Sand ummantelt. Nachdem diese abgeschlossen ist, erfolgt eine Abnahme durch den Wassermeister. Danach kann der Graben verfüllt werden.

Erfolgt eine Verfüllung vor Abnahme, werden Suchschlitze im Leitungsbereich durchgeführt, um die ordnungsgemäße Verfüllung zu kontrollieren. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

2. Im Baugrubenbereich ist darauf zu achten, dass Vorkehrungen getroffen werden, damit es nicht zu Setzungen kommt.
3. Kann aus irgendwelchen Gründen die Wasserleitungsverbindung zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gebäude nicht in direkter Linie erfolgen, so wird die Leitung jeweils in geraden Linien zu den Grenzen (Abstand mindestens 1,00 m) oder zum Gebäude verlegt.

4. Weiterhin ist zu beachten, dass zu den übrigen Versorgungsleitungen mindestens ein Abstand von 0,75 m eingehalten wird.
5. Für Winterbaustellen ist zu beachten, dass der Wasserzähler gegen Frost zu schützen ist. Wird der Wasserzähler durch Frost beschädigt, so sind die Kosten für die Reparatur und den Wasserzähler der Gemeinde zu ersetzen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die o. g. zuständigen Sachbearbeiter, Herr Gigerich Tel. 06127 / 903 118 bzw. Herr Ernst Tel. 06127 / 903 164 oder Frau Müller Tel. 06127 / 903 120, der Gemeindewerke der Gemeinde Niedernhausen .

Wir bitten Sie als Bauherrin/Bauherrn, Ihre Firmen darauf hinzuweisen, dass die nicht genehmigte Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz, z. B. über Hydranten, eine Anzeige zur Folge hat.

Die Arbeiten an der Trinkwasserinstallation im Haus dürfen nur durch Firmen ausgeführt werden, die im Installationsverzeichnis der Gemeinde Niedernhausen/ESWE geführt werden. Gastzulassungen sind zu beantragen. Der Nachweis ist beizufügen.

Für diese Vorgehensweise bitten wir um Ihr Verständnis. Durch unsachgemäßen Umgang mit der Wasserleitung und dem Lebensmittel "Wasser" kann es zu Verunreinigungen im Netz kommen, die dann zu Schäden der verschiedensten Art führen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Döring
Bürgermeister

Hiermit erkenne ich die besonderen Bedingungen zur Herstellung von Wasserhausanschlüssen und die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Niedernhausen an.

Hinweis:

Ohne diese Unterschrift unter dieser verbindlichen Erklärung ist die Herstellung eines Wasserhausanschlusses nicht möglich.

Baugrundstück (Straße, Nr.)	Gemarkung	Flur	Flurstück

Unterschrift Eigentümer bzw. Bauherr
